

ÜBERBLICK UND ZUSAMMENFÜHRUNG

Geschäftsordnungen des FORWIT

Version vom 31.3.2025

Dieses Dokument beinhaltet die Geschäftsordnungen des FORWIT, die gem. FWITR-Gesetz erstellt wurden.

Die einzelnen Geschäftsordnungen sind als jeweils eigenständige Texte zu behandeln. Die Zusammenführung in einem Dokument dient der besseren Übersicht.

Folgende Geschäftsordnungen sind in diesem Dokument zusammengeführt:

Geschäftsordnung für die Ratsversammlung	2
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	6
Geschäftsordnung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.....	11

Geschäftsordnung für die Ratsversammlung des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates (FORWIT)

gem. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Z 3 FWIT-Rat-Gesetz (FWITRG)

in der vorliegenden Fassung beschlossen in der fünften Ratssitzung am 27. Jänner 2025

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Ratsversammlung besteht gem. § 4 Abs. 1 FWITRG aus zwölf Mitgliedern, die von der Bundesregierung bestellt werden (ein Mitglied auf Vorschlag der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit der Vizekanzlerin/dem Vizekanzler, sechs Mitglieder auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vier Mitglieder auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft), wobei die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 u. 4 FWITRG zu beachten sind.
- (2) Der Vorsitz in der Ratsversammlung obliegt gem. § 4 Abs. 2 FWITRG dem von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Vizekanzlerin/dem Vizekanzler vorgeschlagenen Mitglied. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist von den Mitgliedern der Ratsversammlung zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Ratsversammlung werden gem. § 4 Abs. 3 FWITRG für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei die einmalige Wiederbestellung zulässig ist. Bei jeder Wiederbestellung ist nach Möglichkeit auf die Wiederbestellung eines Drittels der Mitglieder zu achten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Ratsversammlung tritt das neu zu bestellende Mitglied in den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die generellen Ziele und Aufgaben des FWIT-Rates sind in § 2 Abs. 1 u. 2 FWITRG festgelegt.
- (2) Dabei obliegen der Ratsversammlung gem. § 4 Abs. 5 FWITRG:
 1. die Beschlussfassung zu Empfehlungen, Stellungnahmen und Analysen des FWIT-Rates,
 2. die Stellungnahme zur Bestellung oder dem Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
 3. die Stellungnahme zum jährlichen Arbeitsprogramm und jährlichem Budget,
 4. die Stellungnahme zur Finanz- und Personalplanung nach Vorlage eines Entwurfs durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer,
 5. die Erstattung von Vorschlägen für den FTI-Pakt gem. § 2 Forschungsfinanzierungsgesetz,
 6. die Unterstützung des Stiftungsrates gem. § 11 Abs. 1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz,

7. die Unterstützung der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, der Bundesministerin/des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bundesministerin/des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin/des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft bei der Analyse der Umsetzung der laufenden FTI-Strategie und bei der Erarbeitung neuer FTI-Strategien unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Standards sowie
 8. die Erstellung des zweijährigen Tätigkeitsberichtes an die Bundesregierung gem. § 2 Abs. 2 Z 4 FWITRG, beginnend mit 2024.
- (3) Die Mitglieder der Ratsversammlung sind bei der Erfüllung der ihnen nach § 4 Abs. 5 FWITRG obliegenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
 - (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Ratsversammlung gem. § 4 Abs. 9 FWITRG in die Unterlagen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers Einsicht nehmen.
 - (5) Die Geschäftsstelle des FWIT-Rates hat die Ratsversammlung bei ihrer Tätigkeit und den ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Näheres ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu regeln.
 - (6) Bei der Beschlussfassung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Analysen kann fallweise mit anderen, unabhängigen Beratungsgremien kooperiert werden. Über eine solche Kooperation ist zunächst ein formaler Beschluss der Ratsversammlung gem. § 4 herbeizuführen. Der gegenständliche Text der Empfehlung, Stellungnahme oder Analyse ist dann wiederum einer Beschlussfassung gem. § 4 zuzuführen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden, sooft es die Aufgaben des FWIT-Rates erfordern, mindestens aber einmal im Vierteljahr, gem. § 6 Abs. 5 Z 5 durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Termin und Tagesordnung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des FWIT-Rates ist zu allen Sitzungen der Ratsversammlung einzuladen und im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben anzuhören (§ 4 Abs. 7 FWITRG).
- (3) Zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung kann die Ratsversammlung weitere Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen ist gem. § 4 Abs. 8 FWITRG zulässig. Die Geschäftsstelle hat die entsprechenden Zugangsdaten allen Teilnehmenden rechtzeitig zu übermitteln.
- (5) Die Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Arbeitsgruppen sind gem. § 7 Abs. 1 u. 2 FWITRG zur Geheimhaltung der im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Auch ist ihnen die Verwertung solcher Tatsachen untersagt. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit.
- (6) Über jede Sitzung der Ratsversammlung und ihrer Arbeitsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Vergütung der Reisekosten zu Sitzungen sowie von nachgewiesenen Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten erfolgt nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Die Ratsversammlung ist gem. § 4 Abs. 8 FWITRG beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei auf eine Person nur eine Stimme übertragen werden darf. Die Ratsversammlung entscheidet mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind mit Ausnahme von § 3 Abs. 6 FWITRG unzulässig.
- (2) Elektronische Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen und mindestens zwei Drittel der Stimmen eingehen.
- (3) Gem. § 3 Abs. 6 FWITRG sind die Mitglieder der Ratsversammlung zu Objektivität, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung verpflichtet und haben ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben und sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 jeglicher Tätigkeit für den FWIT-Rat, die von dem Befangenheitsgrund betroffen sein könnte, zu enthalten und in diesen Angelegenheiten insbesondere nicht an den Abstimmungen mitzuwirken.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Mitglieds der Ratsversammlung in Zweifel zu ziehen, also insbesondere in Sachen, die eine Institution, deren Angehöriger das Mitglied ist, oder in dessen Gremien das Mitglied sitzt, betreffen, darf das betreffende Mitglied nicht an den Beratungen und Abstimmungen in der diesbezüglichen Angelegenheit teilnehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, auf das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes hinzuweisen.

- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied der Ratsversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Externe Werkaufträge und Projektvergaben, für die Erstellung von Studien oder anderes, die einen Wert von 20 000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzender oder der Stellvertretung der Ratsversammlung. Externe Werkaufträge und Projektvergaben, die einen Wert von 50 000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, bedürfen zur Genehmigung eines Beschlusses der Ratsversammlung.

§ 5 Arbeitsgruppen und Begleitgruppen

- (1) Die Einrichtung spezieller, zeitlich befristeter und thematisch begrenzter Ausschüsse durch die Ratsversammlung ist anzustreben (§ 4 Abs. 9 FWITRG). Der Vorsitz jedes Ausschusses ist durch ein Ratsmitglied zu führen. Die Sitzungs- und Beschlussregeln gleichen denen der gesamten Ratsversammlung.
- (2) **Arbeitsgruppen** bezeichnen Untergruppen, die sich mit einem Schwerpunktthema des FORWIT beschäftigen. Eine Arbeitsgruppe wird mit zeitlicher Befristung eingerichtet und von der Ratsversammlung beschlossen. Die Ratsversammlung kann externe Expertinnen und Experten als stimmberechtigte Mitglieder für die Arbeitsgruppen berufen.
- (3) Zur inhaltlichen Begleitung von Projekten der Geschäftsstelle, die der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin zum Zwecke des Kompetenz- und Skills-Aufbaus einrichtet, werden **Begleitgruppen** eingerichtet. Jede Begleitgruppe besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern

und dient der Zieldefinition des gegenständlichen Projektes sowie der Steuerung und Supervision.

- (4) In jeder Sitzung der Ratsversammlung (gem. § 3) wird über die Tätigkeiten der aktuell eingerichteten Arbeits- und Begleitgruppen berichtet.

§ 6 Veröffentlichungsformate

- (1) Die Ratsversammlung hat gem. § 4 Abs. 5 FWITRG alle Veröffentlichungen des FORWIT zu beschließen, die Empfehlungen, Stellungnahmen und Analysen sind. Alle Veröffentlichungen unter diesen Formaten werden kollektiv als „FORWIT“ gezeichnet.
- (2) **Empfehlungen** werden von der Ratsversammlung proaktiv ausgesprochen und formulieren Empfehlungen des Rats an die Bundesregierung.
- (3) **Stellungnahmen** werden von der Ratsversammlung reaktiv verfasst.
1. Stellungnahmen werden auf Initiative des/der Vorsitzenden formuliert, etwa nach Einlangen einer Einladung von Seiten der Bundesregierung.
 2. Der Vorsitzende identifiziert ein Ratsmitglied, welches inhaltlich verantwortlich für die Ausarbeitung der Stellungnahme zeichnet.
 3. Der Entwurf der Stellungnahme ist allen Ratsmitgliedern mit der Bitte um allfällige Kommentierung in einer anzugebenden Frist von wenigstens fünf Arbeitstagen zur Kenntnis zu bringen.
- (4) **Analysen** werden von der Ratsversammlung proaktiv vorgenommen. Eine Analyse umfasst generell einen Problemaufriss bzw. behandelt ein Thema (z.B. den jährlichen Bericht zum FTI-Monitor).
- (5) Weitere Veröffentlichungen des FORWIT stellen **Berichte** (White Papers, Working Papers, beauftragte Studien), **Policy Briefs** und **Blogbeiträge** dar. Diese Veröffentlichungen werden ausnahmslos mit dem Klarnamen der Autor:innen versehen und nennen auch allfällige weitere Beitragende. Die Veröffentlichung muss vom Ratsvorsitzenden genehmigt werden.
- (6) Alle Veröffentlichungen des FORWIT in den hier genannten Formaten werden mit der Creative Commons Lizenz CC BY auf der Website zur Verfügung gestellt und mit einem Unique Identifier (DOI) versehen.
- (7) **Hintergrundpapiere** und **Briefings**, die ausschließlich zum internen Gebrauch, etwa als Grundlage zur Entwicklung von Empfehlungen des Rates, vorgesehen sind, werden nicht veröffentlicht. Vor Übermittlung an die Ratsmitglieder sind sie vom inhaltlich verantwortlichen Ratsmitglied oder dem/der Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe zu genehmigen.

§ 7 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Der Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Mitglieder der Ratsversammlung entsprechend § 4 Abs. 8 FWITRG.
- (2) Die beschlossene bzw. geänderte Geschäftsordnung ist gem. § 5 Abs. 5 Z 12 FWITRG dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates

gem. § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 Z 1 FWIT-Rat-Gesetz (FWITRG) BGBl. I Nr. 52/2023

Beschlussfassung am 4. September 2023

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat besteht gem. § 5 Abs. 1 FWITRG aus acht Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt nach § 5 Abs. 1 und 2 FWITRG. Jeweils zwei Mitglieder werden durch die Bundesministerinnen/die Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG, ein Mitglied von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler sowie ein Mitglied von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz (§ 5 Abs. 4 FWITRG) mit Zweidrittelmehrheit gem. § 5 Abs. 6 FWITRG. Danach wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte bis zu drei Stellvertretungen. Die Stellvertretung vertritt den Vorsitz bei Verhinderung.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist gem. § 5 Abs. 3 FWITRG von der Bundesministerin/dem Bundesminister oder der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler, welche bzw. welcher das Mitglied bestellt hat, abzurufen, wenn einer der Gründe gem. § 5 Abs. 5 Z 13 lit. a bis c FWITRG vorliegt.
- (4) Eine Abberufung des Vorsizes sowie der Stellvertretung von der Funktion als Vorsitz beziehungsweise Stellvertretung ist über begründeten Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes mit Zweidrittelmehrheit zulässig. Dem Vorsitz oder der Stellvertretung steht es frei, seine oder ihre Funktion ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. In einem solchen Fall hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, den Vorsitz des Aufsichtsrates sowie die entsendende Stelle zurücklegen.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden, insbesondere zu dem Zweck, seine Sitzungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
- (2) Ein Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse.
- (4) Einem Ausschuss nicht angehörende Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht berechtigt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gem. § 3 Abs. 7 FWITRG die ihnen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher Unternehmerinnen und Unternehmer sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen und haften insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1299f. des ABGB.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt gem. § 5 Abs. 5 FWITRG:
 1. Die Erlassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche von den Bundesministerinnen und Bundesministern gem. § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG jeweils zu genehmigen ist;
 2. die Erlassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
 3. die Ausschreibung der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 FWITRG nach Einholung einer Stellungnahme der Ratsversammlung und unter sinngemäßer Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes;
 4. die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 6 Abs. 1 und 2 FWITRG) nach Einholung einer Stellungnahme der Ratsversammlung;
 5. die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers gem. § 9 Abs. 6 FWITRG;
 6. die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie gegebenenfalls die Berichtspflicht an die Bundesministerinnen/Bundesminister gem. § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG bei schwerwiegenden Rechtsverstößen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, sowie bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung
 - a) des aktuellen Arbeitsprogrammes sowie der aktuellen Finanz- und Personalplanung,
 - b) der dem FWIT-Rat nach dem FWITRG obliegenden Aufgaben oder
 - c) von Gesetzen und Verordnungen sowie der Geschäftsordnung der Ratsversammlung und jener der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 7. die Zustimmung insbesondere
 - a) zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 des UGB), sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zu Investitionen, die Anschaffungskosten von 100.000 Euro im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - d) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - f) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern der Ratsversammlung, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit in der Ratsversammlung gegenüber dem FWIT-Rat zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten sowie
 - g) zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, deren Wert 100.000 Euro übersteigt;

8. der Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder Mitgliedern der Ratsversammlung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder gegen Mitglieder der Ratsversammlung;
9. die Beschlussfassung der Finanz- und Personalplanung nach Stellungnahme der Ratsversammlung;
10. die Genehmigung
 - a) der Arbeitsprogramme nach Vorlage durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und Einholung einer Stellungnahme der Ratsversammlung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie des Corporate-Governance-Berichtes,
 - b) des geprüften Rechnungsabschlusses,
 - c) der Erteilung von Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb sowie
 - d) der Festlegung der Höhe des Gehaltsrahmens der in der Geschäftsstelle tätigen Personen,
11. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ratsversammlung;
12. die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung der Ratsversammlung sowie
13. der Widerruf der Bestellung und die Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie von Mitgliedern der Ratsversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere
 - a) grobe Pflichtverletzung oder
 - b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
 - c) eine strafgerichtliche Verurteilung im Sinne des § 27 des Strafgesetzbuches, oder
 - d) ein Ausschließungsgrund gem. § 4 Abs. 4 FWITRG.

Bei Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Ratsversammlung ist unverzüglich die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler oder die betreffende Bundesministerin/der betreffende Bundesminister gem. § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gem. § 7 Abs. 1 u. 2 FWITRG zur Geheimhaltung der im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Auch ist ihnen die Verwertung solcher Tatsachen untersagt. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, ihre oder seine allfällige Stellvertretung sowie die Geschäftsstelle des FWIT-Rates haben den Aufsichtsrat bei seiner Tätigkeit und den ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Näheres ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu regeln.
- (5) Der Aufsichtsrat ist gem. § 14 (1) berechtigt,
 1. die Beratung und Vertretung der Finanzprokurator,
 2. die Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG),
 3. die Leistungen der Buchhaltungsagentur des Bundes,

4. die Leistungen der Verwaltungsakademie des Bundes sowie
 5. die Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH
- gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.
- (6) Neben dem lt. §9 Abs. 4 Z1 den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 vorzulegenden Rechnungsabschluss, welcher von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu übermitteln ist, sind vom Aufsichtsrat der Bericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sowie der Corporate-Governance-Bericht vorzulegen.
 - (7) Sämtliche Fristenläufe sind der Anlage „Aufgaben und Zuständigkeit: Jahresplan“ zu entnehmen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates hat unter Angabe der Tagesordnung vier Mal im Jahr sowie bei wichtigem Anlass unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen (§ 5 Abs. 7 FWITRG). Die Einladung zur Sitzung sowie die Versendung der Tagesordnung inklusive aller relevanter Unterlagen hat mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin durch den Vorsitz zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss unter genauer Nennung des Tagesordnungspunkts beim Vorsitz eintreffen. Der Vorsitz hat unverzüglich die Mitglieder über die Erweiterung der Tagesordnung zu informieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Vorsitz der Ratsversammlung können aus wichtigem Anlass die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates verlangen (§ 5 Abs. 8 FWITRG).

Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen einschließlich der Einladung sowie Zurverfügungstellung von Unterlagen und des Protokolls ist gem. § 5 Abs. 6 FWITRG zulässig.

- (2) Die Sitzungen sind vom Vorsitz zu leiten. Ist dieser verhindert, wird die Sitzung von der Stellvertretung geleitet. Der Vorsitz eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Anwesenheit und Identität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist geeignet festzustellen und zu dokumentieren.
- (3) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Sitzung, die anwesenden Personen, eine zusammenfassende Beschreibung des Sitzungsgeschehens sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Der Vorsitz hat eine geeignete Person mit der Protokollführung zu betrauen, welche daher den Sitzungen des Aufsichtsrates beiwohnt (siehe §7 Abs. 2 der Geschäftsordnung) Der Entwurf des Protokolls ist vom Vorsitz innerhalb von 14 Tagen an alle Teilnehmenden der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form zu übermitteln.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist dies dem Vorsitz schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Stimmübertragungen (siehe §5 Abs. 1 der Geschäftsordnung) sind für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie Expertinnen und Experten oder sonstige Sachverständige bzw. Auskunftspersonen des FWIT-Rates können zu Sitzungen beigezogen werden (siehe §7 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

§ 5 Beschlüsse

- (1) Gem. § 5 Abs. 6 FWITRG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig, wobei auf eine Person nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Stimmenthaltungen sind mit Ausnahme von § 3 Abs. 6 FWITRG unzulässig.
- (2) Gem. § 3 Abs. 6 FWITRG sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu Objektivität, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung verpflichtet und haben ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben und sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 jeglicher Tätigkeit für den FWIT-Rat, die von dem Befangenheitsgrund betroffen sein könnte, zu enthalten und in diesen Angelegenheiten insbesondere nicht an den Abstimmungen mitzuwirken.

§ 6 Vertretung des Aufsichtsrates nach außen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach außen durch den Vorsitz vertreten, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung abgegeben. Die Stellvertretung hat für die Dauer der Verhinderung dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitz.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die vom Vorsitz mit der Protokollführung betraute Person, ist von diesem zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie Expertinnen und Experten oder sonstige Sachverständige bzw. Auskunftspersonen des FWIT-Rates können zu Sitzungen beigezogen werden und sind vom Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Erlassung und Änderung sowie Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend § 5 Abs. 6 FWITRG.
- (2) Gem. § 5 Abs. 5 Z 1 FWITRG bedarf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Genehmigung von allen Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit erfolgter Genehmigung durch alle Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG in Kraft.

Geschäftsordnung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Der Aufsichtsrat des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates kurz „FWIT-Rat“ genannt, hat in seiner Sitzung vom 25. 06. 2024 gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 FWIT-Rat-Gesetz (FWITRG), BGBl. I Nr. 52/2023 folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer erlassen und in seiner Sitzung vom 26. 02. 2025 wie folgt abgeändert:

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Der FWIT-Rat ist eine durch Bundesgesetz (Bundesgesetz über den Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (FWIT-Rat-Gesetz – FWITRG), BGBl. I Nr. 52/2023) eingerichtete juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (2) Diese Geschäftsordnung (in der Folge „GO“) regelt die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des FWIT-Rats, die gemäß den Bestimmungen des § 6 FWITRG zu bestellen ist.
- (3) Die GO kommt subsidiär zum FWITRG idgF zur Anwendung.

§ 2 Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der FWIT-Rat wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer rechtlich und operativ nach außen vertreten. Dies umfasst auch die Unterstützung der strategischen Aufgaben der Ratsversammlung nach außen entsprechend den Vorgaben des Vorsitzenden der Ratsversammlung.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Für den Fall der Verhinderung ist eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer vorzusehen. Dem Aufsichtsrat obliegt auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin die Bestellung der Stellvertretung. Die Stellvertretung hat, wenn sie in Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie diese.
- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen
 1. die Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung;
 2. die Erteilung aller in Zusammenhang mit dem FWIT-Rat stehenden Auskünfte sowie – auf entsprechende Aufforderung – die Übermittlung aller Unterlagen an die Ratsversammlung;
 3. die Einberufung der Ratsversammlung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Ratsversammlung;
 4. die Durchführung der Beschlüsse der Ratsversammlung;
 5. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats inkl. Dokumentation allfälliger Umlaufbeschlüsse in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats;

6. die Vertretung des FWIT-Rates gemäß § 2 Abs. 1 der GO nach außen;
 7. der Abschluss von Arbeitsverträgen für den FWIT-Rat;
 8. die Vorlage eines Entwurfs für das jährliche Arbeitsprogramm sowie einer Finanz- und Personalplanung an die Ratsversammlung sowie den Aufsichtsrat;
 9. die Überwachung der Umsetzung des Arbeitsprogramms, Führung des Budgets in Rahmen der Vorgaben der jährlichen Finanzplanung sowie das entsprechende Personal- und Finanzcontrolling;
 10. die regelmäßige, zumindest jedoch vierteljährliche Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Geschäftsstelle des FWIT-Rats an den Aufsichtsrat sowie die laufende Information desselben über außerordentliche Entwicklungen und Ereignisse im Wege des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
 11. die zumindest halbjährlich erfolgende Erstellung von Planungs- und Abrechnungsübersichten über anfallende Dienstreisen im In- und Ausland;
 12. die fristgerechte Weiterleitung von Unterlagen im Auftrag des Aufsichtsrats oder der Ratsversammlung, die den zuständigen Regierungsmitgliedern verpflichtend vorzulegen sind (vgl. § 5 der GO);
 13. die Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß der aufgrund von § 67 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, erlassenen Verordnung;
 14. die Einhaltung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Veranlagungsrichtlinien bei Veranlagung nicht benötigter liquider Mittel;
 15. die Vorlage des geprüften Rechnungsabschlusses an den Aufsichtsrat spätestens bis zum 30. April jeden Jahres;
 16. die Erstellung und Vorlage des Corporate-Governance-Berichtes gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss an den Aufsichtsrat;
 17. weitere in den Geschäftsordnungen der Organe des FWIT-Rates übertragene Aufgaben;
 18. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des FWIT-Rates vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Ratsversammlung gebunden. Soweit das FWITRG nichts anderes bestimmt, gelten für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des FWIT-Rates die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, RGBl. Nr. 58/1906, idGF, über die Geschäftsführung sinngemäß.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann Vollmacht an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle erteilen. Die genauen Bestimmungen dieser Delegationsermächtigung sind in einer durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer laufend, zumindest einmal jährlich anzupassenden, schriftlichen Unterschriftenregelung festzulegen.

§ 3 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Für die Vergabe von Aufträgen und Begleitmaßnahmen aus dem Budgetansatz „Kosten für Studien, Gutachten, Assessments“ zur Unterstützung der strategischen Aufgaben der

Ratsversammlung, für die Vergabe von Aufträgen aus dem Budgetansatz „Sachkosten“ für die Infrastruktur der Geschäftsstelle sowie für Personalkosten und Darlehen gelten folgende Regelungen:

Bis zu einer Grenze von

- a) € 50.000,-- exklusive Umsatzsteuer für studienrelevante Inhalte (Studienkosten, externe Verkaufträge und Projektvergaben)
- b) € 100.000,-- inklusive Umsatzsteuer für Infrastruktur (Sachkosten)
- c) € 100.000,-- Brutto-Jahresgehaltskosten inkl. Dienstgeber-Anteil pro neu abzuschließendem Arbeitsvertrag
- d) € 100.000,-- zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten (Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr),

obliegt die Vergabeentscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit dies zum normalen Geschäftsbetrieb gehört.

- (2) Für studienrelevante Inhalte (Studienkosten), für Investitionen für Infrastruktur (Sachkosten) Personalkosten je Dienstnehmerin oder Dienstnehmer sowie Darlehenskosten u.ä., die über den Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis d liegen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (3) Die Ausschüttung von Sonderzahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen 13. und 14. Gehalt, sowie die Vereinbarung von Sonderregelungen für einzelne oder sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Arbeitszeit unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat.
- (4) Eine schriftliche Einwilligung des Aufsichtsrats ist weiters erforderlich, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beabsichtigt,
 - a) Geschäfte im Geschäftszweig des FWIT-Rats für eigene oder fremde Rechnung durchzuführen,
 - b) sich bei einer Organisation des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftender Gesellschafter zu beteiligen oder
 - c) eine Stelle im Vorstand oder Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer einer anderen Organisation anzunehmen.

§ 4 Rechnungswesen

- (1) Im FWIT-Rat ist unter der Verantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und in sinngemäßer Anwendung des dritten Buches des UGB ein kaufmännisches Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten, das
 - 1. den Aufgaben des FWIT-Rates entspricht und
 - 2. die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach der Verordnung gemäß § 67 Abs. 2 BHG 2013 sichert.

§ 5 Überprüfungen und Information der Bundesministerien sowie des Bundeskanzleramts

- (1) Die Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG sind berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und dazu vom FWIT-Rat jederzeit Unterlagen anzufordern. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG haben außerdem das Recht, sich jederzeit in allen Belangen des FWIT-Rates von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer informieren zu lassen.

Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer kommen dabei folgende Verpflichtungen gegenüber den weiteren Organen des FWIT-Rats zu:

1. Entsprechende Anforderungen von Berichten und Informationen der dazu befugten Bundesministerien bzw. des Bundeskanzlers, die über bloße Rückfragen und alltägliche Abklärungen hinausgehen, sind dem Aufsichtsrat und dem Vorsitzenden der Ratsversammlung umgehend zur Kenntnis zu bringen.
 2. Ebenso sind in diesem Zusammenhang entstandene schriftliche Berichte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers dem Aufsichtsrat und dem Vorsitzenden der Ratsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
 3. Über entsprechende mündlich erteilte Berichte oder Informationen an einzelne oder mehrere Ressorts ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das dem Aufsichtsrat und dem Vorsitzenden der Ratsversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat durch entsprechende Planung der Arbeitsabläufe und geeignete Arbeitsorganisation dafür zu sorgen, dass den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG bis spätestens 30. Juni jeden Jahres
1. der durch den Aufsichtsrat genehmigte Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr,
 2. der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie
 3. der Corporate-Governance-Bericht
- vorgelegt wird.
- (3) Weiters hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer durch entsprechende Planung und Arbeitsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG alle zwei Jahre bis spätestens 1. Juni des darauffolgenden Jahres den Tätigkeitsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 FWITRG vorgelegt wird.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWIT-Rates sind zur Geheimhaltung der ihnen durch die in diesem Bundesgesetz geregelten amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Auch ist ihnen die Verwertung solcher Tatsachen untersagt.

- (2) Die Pflichten gemäß Abs. 1 gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Dienstverhältnisses.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die GO wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können über Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder über Vorschlag von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss des Aufsichtsrates und nach Stellungnahme des Vorsitzenden der Ratsversammlung erfolgen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser GO nichtig oder undurchsetzbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt.